



## 1.0 Betreuung

### 1.1 Art der Betreuung

Der/die Schüler/in wird nach Ende des regulären Unterrichts von Betreuungskräften beaufsichtigt. Eine Hausaufgabenhilfe etc. beinhaltet die Betreuung nicht.

### 1.2 Betreuungszeit/Abholung

Eine Betreuung findet ausschließlich an Schultagen statt und dauert längstens bis 14:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Betreuungskraft endet, sobald die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit darf die Schülerin/der Schüler die Schule nur mit schriftlicher Zustimmung der/des in der Anmeldung zur Betreuung angegebenen Personensorgeberechtigten vorzeitig verlassen. Eine Abholung des/r Schülers/Schülerin von anderen als den Personensorgeberechtigten oder den von diesen benannten Personen ist nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies schriftlich mitteilen. Jegliche Änderung hinsichtlich der zur Abholung berechtigten Personen ist der Stadt Koblenz schriftlich mitzuteilen.

Jede Abholung vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit muss der jeweiligen Betreuungskraft angezeigt werden.

Wird ein/e Schüler/in nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt, kann die Stadt Koblenz für den entstehenden Betreuungsaufwand eine Kostenpauschale von 50,00 € pro angefangener Viertelstunde von dem/den Personensorgeberechtigten verlangen.

### 1.4 Betreuungskosten

Die Kosten für die Betreuende Grundschule betragen monatlich 25,00,- € pro angemeldetem/r Schüler/in. Bei Geschwisterkindern betragen die Betreuungskosten 41,- € für zwei Schüler/innen, 53,- € für drei Schüler/innen sowie 12,- € für jede/n weitere/n Schüler/in.

Die Betreuungskosten sind jeweils von September bis einschließlich Juni eines jeden Schuljahres, jeden Monat, zu zahlen. Die Zahlung ist immer spätestens zum 15. eines Monats fällig und erfolgt ausschließlich mittels Bankeinzug. Der Antragsteller hat der Stadt daher mit diesem Antrag ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

Bei einem Fernbleiben des/r Schülers/in entfällt die Zahlungspflicht nicht.

### 1.5 Kostenänderung

Die Stadt Koblenz ist berechtigt, die Höhe der Betreuungskosten jederzeit, insbesondere bei einer Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung, anzuheben. Dem Antragsteller wird dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ist er mit einer Anhebung nicht einverstanden, kann er nach Erhalt der Mitteilung den Vertrag zum Ende des Folgemonats kündigen.

## 2.0 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet automatisch, wenn das angemeldete Kind nicht mehr Schüler/in an der o.g. Schule ist.

## 3.0 Kündigung

Der Vertrag kann von dem Antragsteller jederzeit zum Ende eines Monats für das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Stadt Koblenz (Kultur und Schulverwaltungsamt) zu erfolgen. Sie kann bei der vorgenannten Schule abgegeben werden.

Die Stadt kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn der Antragsteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die Betreuungskosten nicht zum vereinbarten Termin (z.B. mangels Deckung des angegebenen Kontos) zahlt, kein SEPA-Mandat mehr vorliegt, falsche Angaben zur Betreuungssituation (gem. Ziffer 4) macht oder wenn ein unangemessenes Verhalten des/r Schülers/in eine Kündigung rechtfertigt.

## 4.0 Erlass

Ein Anspruch auf den Erlass der Betreuungskosten besteht, wenn der Antragsteller staatliche Hilfe (bspw. aufgrund des Bezuges von ALG I, BAföG-Leistungen o.ä.) erhält, eine finanzielle Notlage vorliegt und die Betreuung nicht durch die/den Personensorgeberechtigte/n erfolgen kann.

Fallen die besonderen Gründe zur Reduzierung der Betreuungskosten des Antragstellers weg, so ist die Stadt Koblenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Während der Laufzeit des Vertrages kann jederzeit eine Reduzierung der Betreuungskosten beantragt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. 4.0 wird jedoch erst mit Antragstellung geprüft. Eine Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

## 5.0

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden können die Schriftform nicht ersetzen. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages bisher bestehende Vereinbarungen zur Betreuung aufgehoben werden.

## Begründung gem. Ziffer 4 zum Erlass der Betreuungskosten:

Die Betreuung meines/unseres Kindes kann aus folgenden Gründen nicht durch die/den Personensorgeberechtigte/n sichergestellt werden:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum

Unterschrift

**Stadtverwaltung Koblenz**  
**-Stadtkasse-**  
**Rathauspassage 2**  
**56068 Koblenz**

Gläubiger-Identifikationsnummer : **DE20ZZZ00000014547**

Mandatsreferenz/**Kassenzeichen** : 59191. \_\_\_\_\_  
(wird von Stadtverwaltung ausgefüllt)

Bitte selbst ausfüllen:

Name der Schülerin / des Schülers : \_\_\_\_\_

Monatliche Elternbeteiligung:

25,00 € (für 1 Kind)  
41,00 € (für 2 Kinder)  
53,00 € (für 3 Kinder)  
12,00 € (für jedes weitere Kind)

### Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Ich ermächtige STADTKASSE KOBLENZ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von STADTKASSE KOBLENZ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
IBAN BIC

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die STADT KOBLENZ über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Bei sonstigen Änderungen teilen wir Ihnen den neuen Abbuchungsbetrag mindestens drei Werktage vor Belastung Ihres Kontos schriftlich mit. Der Abbuchungstermin bleibt dabei unverändert.